

[139] II. Der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juli 1865 (S. 360 des Reg.-Blatts) zur Veröffentlichung gebrachte Nachtrag zum Statut der Sparkasse in Apolda vom 16. Juni 1865 hat durch einen weiteren höchsten Orts gnädigst genehmigten Nachtrag vom 23. November d. J. eine Veränderung erlitten, dahin lautend:

der Gemeinderath soll bei der ihm zustehenden Wahl der hiesigen Sparkasse-Ausschussmitglieder auf seine eigenen Mitglieder nicht weiter beschränkt sein und tritt der dieser Bestimmung entgegenstehende Inhalt des mit Bestätigungs-Urkunde vom 22. Juli 1865 versehenen Sparkasse-Statut-Nachtrags vom 16. Juni 1865 von jetzt an außer Kraft.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Dezember 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[140] III. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem F. G. May in Budaun ein Erfindungs-Patent auf einen Funken-Dämpfer, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Dezember 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[141] IV Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom 6. Juli 1871 (S. 128) wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nach § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Reg.-Blatt von 1872 S. 46) von dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission zur Ausübung der von dem Großherzogthum unmittelbar übernommenen Funktionen des Landarmenverbandes

der Großherzogliche Regierungsrath Genast, zu Weimar,

vom 1. Januar 1876 ab als Kommissar, unter gleichzeitiger Entbindung des Großh. Weheimen Regierungsraths Gildebrandt von diesen Funktionen, ernannt worden ist, und daß

der Großherzogliche Ministerial-Sekretär Aulhorn daselbst,

als Stellvertreter des Kommissars, sowie gleichzeitig zur Besorgung der vor-
kommenden Sekretariatsgeschäfte bestimmt bleibt.

Weimar am 27. Dezember 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. G r o ß.

[142] V Zur Anschlusse an die Bekanntmachung vom 17. d. Mts. wird hierdurch zur Nachachtung für den Bereich des Amtsbezirks Ostheim mit Aus-